



Inhalt:

- 244 Kreisausschusssitzung am Mittwoch, 30. September 2009
- 245 Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg, Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen
- 246 Gestaltungssatzung der Stadt Eichstätt
- 247 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl (Stadt Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

244 Kreisausschusssitzung am Mittwoch, 30. September 2009

Am **Mittwoch, 30. September 2009, 15:00 Uhr**, findet im **kleinen Sitzungssaal** des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Verwaltungsgebäude Residenzplatz 1 und 2
Grundsatzbeschluss zur Durchführung von notwendigen statischen Sanierungs- und Brandschutzmaßnahmen
2. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

245 Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen

„Die Übungsplätze des Standortes Ingolstadt sind Militärische Sicherheitsbereiche.

Zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherstellung eines ungestörten Übungs- und Ausbildungsbetriebes ist das unbefugte Betreten und Befahren verboten!

Dies gilt insbesondere für den Übungsplatz Hepberg, der in weiten Teilen nicht eingezäunt ist.

Das Betreten der militärischen Anlagen birgt Gefahren, ausgehend von militärischem Großgerät und Waffensystemen, wie z.B. durch die FlaRak 23 aus Oberstimm, die durch den unbedachten Laien nicht erkennbar sind.

Die Fahrzeuge der Streitkräfte, an denen auf den Übungsplätzen ausgebildet wird, bieten dem Fahrer zum Teil nur eingeschränkte Sichtverhältnisse bei gleichzeitig übergroßen Abmessungen.

Außerdem lässt es sich bei Übungen nicht immer vermeiden, dass Munition verloren wird oder in Form von Blindgängern zurückbleibt.

Das Berühren und das Aufnehmen dieser Munition oder Munitionsteile stellt ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Es besteht Lebensgefahr!

Ich bitte Sie, den Übungseinrichtungen der Bundeswehr fern zu bleiben, bereits das Betreten und Befahren der befestigten Straßen kann Gefahren für Ihre Gesundheit bergen.

Die Zivilbevölkerung, hier in besonderen das Lehrpersonal in den Schulen der angrenzenden Ortschaften wird gebeten, vor allem auf die Kinder/Schüler belehrend einzuwirken.

Alle Übungsplätze im Standortbereich sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.“

Weiterhin möchten wir die Bevölkerung im Hauptzeitraum 07.09.2009 bis zum 25.09.2009 erhöhte Aufmerksamkeit im Straßenverkehr durch Bundeswehrtransporte hinweisen, die durch die „Ausbildungslehrrübung Pioniere 2009“ in Münchsmünster hervorgerufen wird. In diesen Zeitraum werden in Bereichen Ingolstadt und Münchsmünster und Teilen der Autobahnanbindung A9 auch Schwertransporte durch die Bundeswehr stattfinden.

Hier sollten alle Verkehrsteilnehmer Abstand halten und Vernunft walten lassen.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

246 Gestaltungssatzung der Stadt Eichstätt

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt hat am 02.07.2009 zum Schutz des Stadtbildes und zur Ordnung der Stadtentwicklung, insbesondere der landschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gestaltung aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr.1 der Bayerischen Bauordnung den Erlass einer Gestaltungssatzung beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 19.09.2009 in Kraft.

Die Gestaltungssatzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Eichstätt, Stadtbauamt, Marktplatz 11, Zimmer 203, 2. Stock zur Einsichtnahme für die Allgemeinheit öffentlich aus und ist mit der zugehörigen Gestaltungsfibel als Broschüre erhältlich.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen die Mitarbeiter des Bauamtes gerne zur Verfügung.

Eichstätt, den 16.09.2009

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

247 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

Am **27. September 2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

Die Stadt Eichstätt ist in 23 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.09.2009 bis 03.09.2009 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 10.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Volkschule Am Graben, Hauptgebäude, Am Graben 11:

Briefwahlvorstand 31: Zi.-Nr. E 16

Briefwahlvorstand 32: Zi.-Nr. E 17

Briefwahlvorstand 33: Zi.-Nr. 110 (1. Stock)

Briefwahlvorstand 34: Zi.-Nr. 111 (1. Stock)

Briefwahlvorstand 35: Zi.-Nr. 112 (1. Stock)

Briefwahlvorstand 36: Zi.-Nr. 113 (1. Stock)

Volksschule St. Walburg, Walburgiberg 4:

Briefwahlvorstand 37: Zi.-Nr. 1/1. Stock

Briefwahlvorstand 38: Zi.-Nr. 2/1. Stock

Bereits um 10.00 Uhr treffen sich dort die Briefwahlvorstände zur Durchführung von vorbereitenden Arbeiten

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 14.09.2009

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister